

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2802-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.09.2017	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
19.09.2017	Planungsausschuss	V			
25.09.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße -
Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt erklärt sich in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße - vom 17.11.1921 einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht).

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Bereichsleiter Bereich 5-4	Fachbereich 5-1-20	Beigeordnete Dezernat 4	Oberbürgermeister
Terhart Datum 09.08.2017	Perian Datum 15.08.2017	Lauxen Datum 16.08.2017	Schranz Datum 22.08.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2802-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Einleitender Beschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße - vom 16.11.2015 (Drucksache Nr. B/16/1137-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 16.11.2015 wurde durch den Rat der Stadt der einleitende Aufhebungsbeschluss zum Fluchtlinienplan Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße - gefasst.

Der einleitende Aufhebungsbeschluss ist im Amtsblatt vom 01.12.2015 veröffentlicht worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Fluchtlinienplan Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße -

- in der Zeit vom 04.07.2016 – 18.07.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung und Anhörung der Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 16.11.2015 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2016 erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2802-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

II. Erläuterung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 7, 8 und 9 und erfasst die folgenden Bereiche:

Nördliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 36 bis 138, südliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 43 bis 141; westliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 4 bis Hausnummer 24, östliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 21.

2. Aufhebungsanlass

Der Fluchtlinienplan Nr. 332 setzt in Teilbereichen Straßenbegrenzungslinien fest, die nicht dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücksverhältnissen entsprechen. Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Weitere ergänzende Baumaßnahmen sind gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Aus diesem Grunde soll der Fluchtlinienplan Nr. 332 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

3. Umweltverträglichkeit

Die im Aufhebungsbereich liegenden Straßen sind endgültig ausgebaut. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes vom 17.11.1921 bereitet keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Begründung enthält im Kapitel 3 einen Umweltbericht.

4. Weiterer Verfahrensablauf

- Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft der Aufhebung des Fluchtlinienplanes durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

VI. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt die einmonatige öffentliche Auslegung für die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2802-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 **Anlagen**

108

109 Anlage 1: Skizze

110

111 Anlage 2: Begründung (einschließlich Umweltbericht)

112

113 Die Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in
 114 Papierform beigefügt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und kann darüber
 115 hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

116

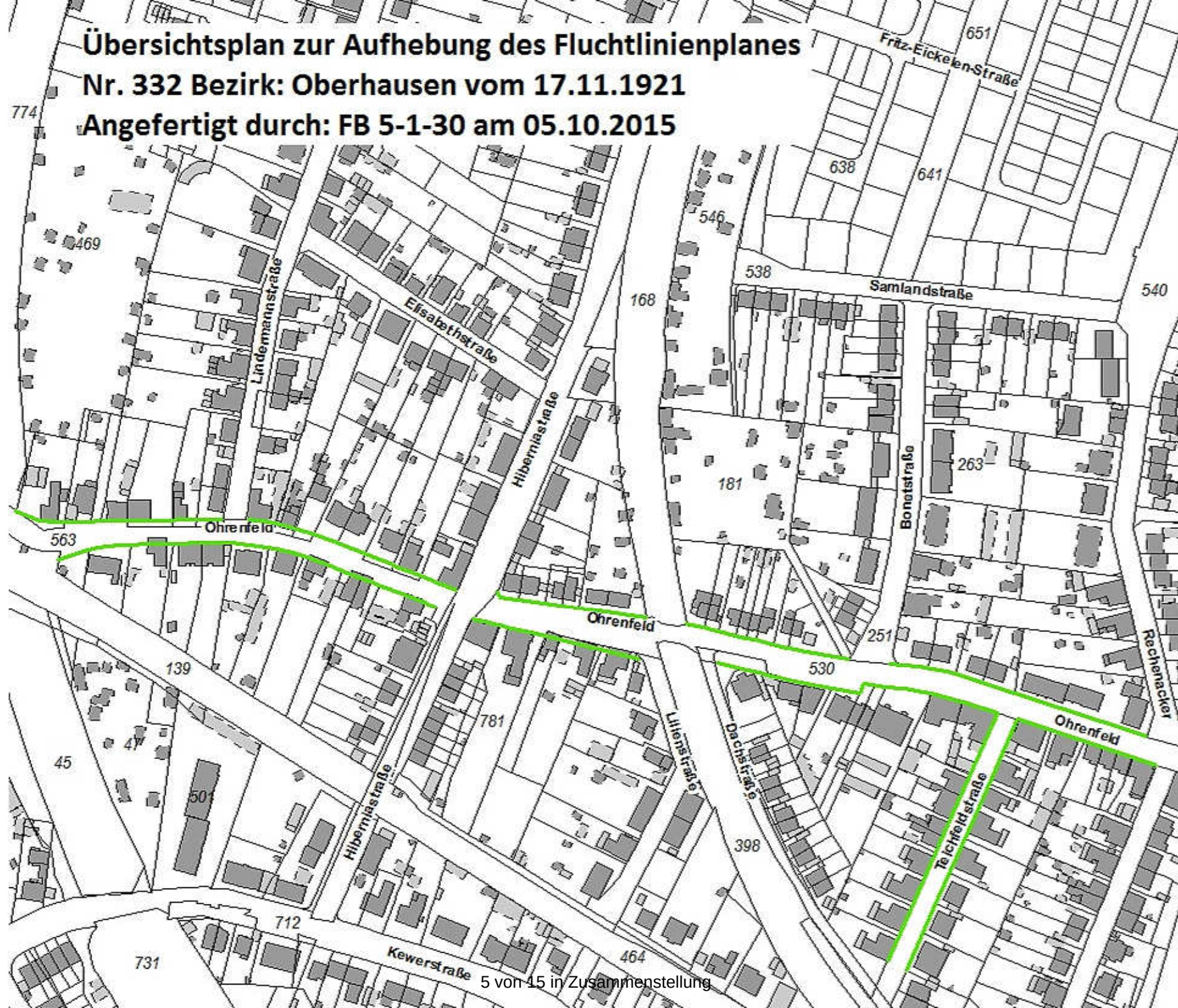
117

118

Übersichtsplan zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes

Nr. 332 Bezirk: Oberhausen vom 17.11.1921

Angefertigt durch: FB 5-1-30 am 05.10.2015





STADT OBERHAUSEN

Begründung zur
Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332

Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße

in

Alt-Oberhausen

vom 20.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich	2
1.2	Aufhebungsanlass.....	2
1.3	Bestandssituation.....	2
1.4	Planverfahren und Bürgerbeteiligung.....	2
1.5	Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung.....	3
1.5.1	Landesentwicklungsplan – LEP NRW.....	3
1.5.2	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	3
1.6	Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	4
1.7	Bebauungspläne	4
2.	Bebauungsplanfestsetzungen.....	4
2.1	Baufluchtlinien.....	4
3.	Umweltbericht	4
3.1	Einleitung	4
3.1.1	Kurzdarstellung der städtebaulichen Ziele und Inhalte des B-Planes ..	5
3.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens	6
3.2.1	Schutzgut Mensch	6
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	6
3.2.3	Schutzgut Boden	7
3.2.4	Schutz Wasser	7
3.2.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	7
3.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	8
3.2.7	Kultur -und sonstige Sachgüter	8
3.2.8	Wechselwirkungen	8
3.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	8
3.4	Geprüfte Alternativen	8
3.5	Methoden und Verfahren der Umweltprüfung	8
3.6	Monitoring	8
3.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	9
4.	Kosten.....	9

1. Allgemeines

1.1 Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 7, 8 und 9 und erfasst die folgenden Bereiche:

Nördliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 36 bis 138, südliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 43 bis 141; westliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 4 bis Hausnummer 24, östliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 21.

1.2 Aufhebungsanlass

Der Fluchtlinienplan Nr. 332 vom 17.11.1921 ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Bebauungsplan übergeleitet.

Er bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der im Plangebiet festgesetzten Straßen, die jedoch in Teilen nicht dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücksverhältnissen entsprechen.

Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Weitere ergänzende Baumaßnahmen sind gegebenenfalls auf der Grundlage des §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Aus diesem Grunde soll der Fluchtlinienplan Nr. 332 vom 17.11.1921 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

1.3 Bestandssituation

Die Straßenzüge Bonetstraße, Ohrenfeld und Teichfeldstraße sind überwiegend durch wohnbauliche Nutzung geprägt und bebaut.

1.4 Planverfahren und Bürgerbeteiligung

Der einleitende Beschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 vom 17.11.1921 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 gefasst und am 01.12.2015 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen bekanntgemacht.

Der Verfahrensablauf zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 332 stellt sich wie folgt dar:

- 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB;
- Öffentlichkeitsarbeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage ohne Bürgerversammlung);
- Einverständnis des Rates mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans sowie Beschluss des Rates gemäß §3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Plans;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;

- Beschluss des Rates gemäß §10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft der Aufhebung des Fluchtlinienplans durch öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses.

1.5 Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.5.1 Landesentwicklungsplan – LEP NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist der Planbereich im zeichnerischen Teil des LEP dem Siedlungsraum zugeordnet.

Textliche, auf die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 anwendbare Ziele und Grundsätze enthält der LEP NRW nicht.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 entspricht somit dem LEP NRW.

1.5.2 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG a.F. Ziel der Raumordnung geworden. Die bisherigen Änderungsverfahren haben den Planbereich nicht betroffen.

Der RFNP enthält für den Bereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 332 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB)

Der Aufhebung des Fluchtlinienplans stehen Ziele der Raumordnung oder Darstellungen des RFNP nicht entgegen.

1.6 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr. 332 ist im Flächenplan des STEK überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die ehemalige Bahntrasse, welche die Straße Ohrenfeld westlich der Bonetstraße kreuzt, enthält die Darstellung einer Grünfläche. Im Maßnahmenplan des STEK ist dieser Bereich zusätzlich mit dem Entwicklungsziel 8.19 (Verbundachse) ausgewiesen. Der westliche Rand des Aufhebungsbereiches wird von der ehemaligen Bahntrasse „Styrumer Pfad“ tangiert. Diese wird im Maßnahmenplan mit den Entwicklungszielen 6.1 (Radwege geplant) und 8.23 (Verbundachse) weiter qualifiziert.

1.7 Bebauungspläne

Das Gebiet des Fluchtlinienplans Nr. 332 ist nicht von Bebauungsplänen überlagert.

2. Bebauungsplanfestsetzungen

2.1 Baufluchtlinien

Der Fluchtlinienplan setzt Baufluchtlinien fest:

- beidseitig entlang der Teichfeldstraße
- beidseitig entlang des Ohrenfeld (zwischen Rechenacker und Eisenbahnlinie Oberhausen HBF – Mülheim Styrum)

3. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Da die Aufhebung eines Bauleitplans demselben Verfahren unterliegt wie die Aufstellung, ist auch für die Aufhebung eines Fluchtlinienplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens werden die umweltbezogenen Auswirkungen der Aufhebung ermittelt. Der Umweltbericht wird entsprechend zur Offenlage des aufzuhebenden Fluchtlinienplans ergänzt.

3.1 Einleitung

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs.4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

3.1.1 Kurzdarstellung der städtebaulichen Ziele und Inhalte des B-Planes

Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird ein Plan von 1921 aufgehoben, der in Teilen Straßenbegrenzungslinien festsetzt, die nicht mehr dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücks Verhältnissen entsprechen.

3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
<i>BauGB Baugesetzbuch</i>	<i>Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln", Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,</i>
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 Abs. 1)	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass -die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, -die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, -die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie -die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. -die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung -die Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. Wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.

BBodSchG Bundesboden- schutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Boden Veränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaushalts gesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

Übergeordnete Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr ist das Plangebiet als gemischte Baufläche/ Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines Schutzgebietes.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

3.2.1 Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, die Straße ist ausgebaut. Erschütterungen werden weder im Verfahrensbereich ausgelöst noch wirken sie auf das Gebiet ein.

Im Plangebiet sind keine Gerüche und Lichtimmissionen, Feinstaubbelastungen oder Erschütterungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen im Verfahrensbereich selbst bzw. im näheren Umfeld darstellen könnten. Aus Sicht der Erholungsfunktion kommt dem Verfahrensbereich und der näheren Umgebung aufgrund der vorhandenen Nutzung keinerlei Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden keine Belastungen des Schutzgutes Mensch hervorgerufen.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt, offene Pflanzflächen sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben unverändert. Durch den Bebauungsplan sind somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Der Geltungsbereich ist als Straßenverkehrsfläche ausgebaut und nahezu vollständig versiegelt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Aufhebung des Planes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.2.4 Schutz Wasser

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Der dargestellte Planbereich ist als Straßenverkehrsfläche ausgebaut. Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Hochwasser:

Der Großteil des Plangebietes befindet sich gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem extremen Hochwasser bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches in einem Gefahren- bzw. Risikobereich. Bei einer mittleren oder häufigen Hochwasserwahrscheinlichkeit ist das Plangebiet nicht betroffen.

Informationen über potentielle Überflutungshöhen bei verschiedenen Hochwasserlagen können bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) unter www.flussgebiete.nrw.de **eingesehen werden**.

Grundwasser:

Der anstehende Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Ruhr-Niederterrasse. Die Terrassensedimente werden, soweit die natürliche Bodenfolge noch vorhanden ist, überdeckt von bis zu 2 Meter mächtigen tonigen Schluffen (Auenlehmlagerungen). Auf dieser Deckschicht können sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden.

Der Grundwasserspiegel liegt in Tiefen zwischen 2 und 4 Metern unter Geländeoberkante. Im Umfeld der Kreuzung Ohrenfeld / Lindermannstraße ist bedingt durch geringere Geländehöhen mit geringeren Grundwassertiefen zu rechnen. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Westen bis Nordwesten.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Regelung der Straßenbegrenzungslinien. Die Umgebung des Plangebietes ist fast vollständig bebaut und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden. Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit nicht zu erwarten.

3.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

In der synthetischen Klimafunktionskarte der vom RVR im Jahr 2014 durchgeführten Klima Analyse wird das Plangebiet als Stadtrandklima charakterisiert. Für eine Verbesserung der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet nimmt das Plangebiet keine bedeutende Funktion mehr ein. Die Planungshinweise empfehlen den Erhalt, bzw. die Anpflanzung von Straßenbäumen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die klimatische Situation wird sich durch die Aufhebung nicht verändern.

3.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Der Verfahrensbereich ist nahezu vollständig versiegelt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das vorhandene Ortsbild wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

3.2.7 Kultur -und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Im Plangebiet sind weder Kultur- noch sonstige geschützte Sachgüter bekannt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandene Situation wird durch die Aufhebung nicht verändert.

3.2.8 Wechselwirkungen

Da durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes die Schutzgüter unberührt bleiben ist die Betrachtung von Wechselwirkungen hier nicht relevant.

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es bliebe der rechtskräftige Fluchtlinienplan Nr. 332 gültig.

3.4 Geprüfte Alternativen

Als Alternative käme nur die Nullvariante, also die Aufrechterhaltung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 332 in Betracht. Da der Straßenausbau abgeschlossen ist, sind derzeit Baumpflanzungen nicht vorgesehen.

3.5 Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ermittelt, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden wurden Erkenntnisse die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet

Es kann vorausgesetzt werden, dass die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewerteten Gutachten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinie und Normen erarbeitet worden sind.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes ergeben.

3.6 Monitoring

Bezüglich erheblicher, unvorhersehbarer Umweltauswirkungen, die in Folge der Durchführung der Planung eintreten können, ist gemäß § 4 c BauGB eine Überwachung durchzuführen. Im vorliegenden Plan ist hierzu bezüglich des Immissionsschutzes vor allem auf die Verpflichtung der Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme, die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, hinzuweisen.

3.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Aufhebungsverfahrens umfasst den rechtskräftigen Fluchtlinienplan Nr. 332 Ohrenfeld. Der Bereich wird zukünftig auf Grund des § 34 BauGB zu beurteilen sein.

4. Kosten

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 332 entstehen der Stadt Oberhausen keine Kosten.

Oberhausen, 20.07.2017


Lauxen
Beigeordnete




Perian
Fachbereich 5-1-20